

## STATUTEN

---

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Hospiz Aargau“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Ort eines Hospiz Stationär Palliative Care.

#### § 2 Zweck

Der Verein Hospiz Aargau setzt sich ein für zugewandtes und achtungsvolles Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens und begleitet und entlastet deren Angehörige. Hospiz Aargau besteht aus den Bereichen Hospiz Stationär Palliative Care, Hospiz Ambulant und Hospiz Trauertreff.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes werden, welche Ziel und Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Ehepaaren/Partnerschaften
- Freimitgliedern (beitragsbefreite Mitglieder)
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern

Freiwillig Mitarbeitende sind während ihrer Tätigkeit Freimitglieder. Diese beitragsbefreite Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Austritt als freiwillig Mitarbeitende.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Eine Abweisung braucht der Vorstand nicht zu begründen.

#### § 4 Austritt, Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft.

#### § 5 Gönner

Wer den Verein, ohne Mitglied zu sein, finanziell und ideell unterstützt, ist Gönner. Er hat das Recht, auf Wunsch an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### § 6 Beiträge, Vereinsvermögen

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreien. Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft und wird ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. desselben Jahres.

Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ angelegt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Dieses wird geäußert durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, sowie durch Beiträge von Institutionen, Legate und andere Zuwendungen Dritter.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus (Datum des Poststempels). Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel des Vorstandes,
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Ein solches Begehren muss schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften
- Statutenrevisionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Den Vorsitz der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische und natürliche Personen haben eine Stimme.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5-9 stimmberechtigten Mitgliedern. Abgesehen von der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können dreimal wiedergewählt werden.

Leitende Angestellte nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage im Voraus.

Der Vorstand führt und kontrolliert alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere:

- Festlegen der Strategie
- Wahl der Geschäftsleitung
- Abschluss von Verträgen
- Erlass einer Geschäftsordnung, welche die betrieblichen Funktionen und die Kompetenzen festlegt (Organigramm, Reglemente, Kompetenzordnungen, Pflichtenhefte)
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Führung des Rechnungswesens
- Eingehen von Leistungsvereinbarungen
- Vertretung nach aussen
- Festlegen von Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand bei Einstimmigkeit ebenfalls beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

### **§ 10 Delegationen, Zeichnungsrecht**

Präsidentin, Vizepräsidentin und die Finanzverantwortliche zeichnen kollektiv zu zweien.

Die leitenden Angestellten zeichnen ebenfalls zu zweien, aber je ausschliesslich zusammen mit der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Finanzverantwortlichen.

Der Vorstand delegiert einzelne oder alle operativen Aufgaben und Funktionen an eine Geschäftsleitung und/oder an Mitarbeitende. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsleitung nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

### **§ 11 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Amtsdauer von drei Jahren. Der Vorstand kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle vorschlagen. Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung

### **§ 12 Freiwillig und Bezahlte Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden tragen massgeblich dazu bei, dass die schwierige Zeit des Abschieds als Bereicherung erlebt wird. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, sofern nicht gesetzliche Auflösungsgründe bestehen.

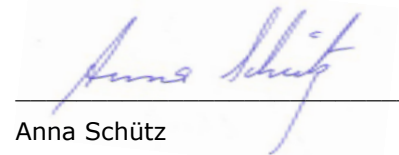
Über die Verwendung des Aktiv-Überschusses hat die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Er hat einer ähnlichen Institution mit steuerbefreitem Zweck zuzukommen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. April 2010. Sie sind durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2015 in Kraft gesetzt und gelten ab 1. Mai 2015.

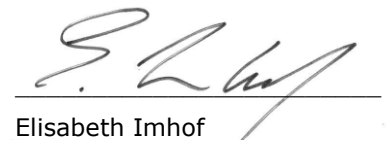
### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Brugg, 1. Mai 2015



Anna Schütz  
Präsidentin



Elisabeth Imhof  
Vize-Präsidentin